

Schnupperlehrling Geheimhaltungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Stadtwerke Kufstein GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein bzw.

Kufgem GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein

und

_____, (im Folgenden „Schnupperlehrling“ genannt)
Vorname Nachname Schnupperlehrling

für die Anstellungsdauer als Schnupperlehrling.

Geheimhaltungsverpflichtung

Ich, im folgenden Schnupperlehrling genannt, verpflichte mich, das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung DSGVO in der jeweils geltenden Fassung zu wahren. Zudem verpflichte ich mich zur Erfüllung des Datenschutzes und der Datensicherheit, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder um betriebliche Anordnungen handelt. Jegliche vertrauliche Informationen, die durch die Zusammenarbeit entstehen, sind streng vertraulich zu behandeln und es ist dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte, keine Kenntnis hiervon erlangen können. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach der Schnupperlehre.

Definition

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Daten, Mitteilungen, Schriftstücke und ähnliches, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Mitteilungen, Computersoft- und -hardware, Know-how und aller sonstigen zwischen den Parteien offengelegten Informationen, soweit sie für Dritte von wirtschaftlichem Interesse sein könnten und nicht bereits öffentlich bekannt sind, unabhängig davon, ob sie bereits im Rahmen der Vorgespräche offenbart worden sind oder zukünftig offenbart werden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“).
2. Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, wie beispielsweise Name, Emailadresse, Telefonnummer, Beruf, Bankdaten etc. Personenbezogene Daten sind jedoch nicht nur Daten, die sich konkret einer bestimmten Person zuordnen lassen, sondern auch Daten, bei denen die Person erst über zusätzliche Informationen bestimmbar gemacht werden kann. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass personenbezogene Informationen vorliegen.

Vertragsstrafen

Gegen den Schnupperlehrling bzw. dessen gesetzliche Vertreter können Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verrät und verwertet oder personenbezogene Daten unrechtmäßig weitergibt. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung stellt einen Grund für die sofortige Beendigung der Schnupperlehre dar.

Schlussbestimmungen

1. Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Österreich.
3. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift Schnupperlehrling

Unterschrift Erziehungsberechtigter